

TÄTIGKEITSBERICHT DES TIERSCHUTZRATES 2010

(gem. § 42 Abs. 7 Z 8 TSchG)

WIEN, 31. Jänner 2011

Inhaltsverzeichnis

VORWORT.....	2
Vorsitzender des Tierschutzrates 1. ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGE DES TSR.....	2
1. ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGE DES TSR	3
2. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER	5
3. SITZUNGSTERMINE	6
4. ARBEITSGRUPPEN (AG).....	6
4.1. stAG „Schutz von Nutztieren“	6
4.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“	6
4.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“	7
4.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“	8
4.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“	8
4.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“	9
4.7. ahAG „Schutz von Gatterwild“	9
4.8. ahAG „Aquaristik“	10
5. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2010.....	10
Empfehlungen des TSR, die aus früheren Jahren stammen, aber im Berichtsjahr durch das BMG vollständig oder teilweise umgesetzt wurden, werden im Abschnitt 6. dargestellt.	10
5.1. Empfehlungen zur direkten Umsetzung durch den HBM.....	11
5.1.1. Ergänzung der 1. TierhaltungsV gemäß § 44 Abs. 5a TSchG (Ermächtigung zur Unterschreitung von Mindestmaßen bei bestehenden Stallungen).	11
5.1.2. Arbeitsleistung von Fiakerpferden	12
5.1.3. Hunde- und Katzen- Ausbildung im Zoofachhandel	12
5.2. Empfehlungen, deren Umsetzung Gesetzesänderungen erfordern.....	13
5.3. Empfehlung für eine Initiative auf EU- Ebene zum Transport von Krustentieren.....	13
6. ERLEDIGUNGEN VON ANREGUNGEN AUS FRÜHEREN JAHREN	13
6.1. Weitergabe von Daten über verhängte Strafen nach dem TSchG.....	13
6.2. Ausbildung von Hundetrainern	14
6.3. Rituelle Schlachtung (Halal- Produkte) mit Betäubung	14
6.4. Diversionelle Erledigung im Strafverfahren als Voraussetzungen zur Verhängung eines Tierhalteverbotes	15
7. ANLAGEN.....	16

Fünfter Bericht des Tierschutzrates gem. § 42 Abs. 7 Z 8 TSchG über seine Tätigkeit im Jahr 2010

VORWORT

Der Tierschutzrat (TSR) legt hiermit zum fünften Mal einen Bericht über seine Tätigkeit gem. § 42 Abs 7 Z 8 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG – Tierschutzgesetz), BGBl. I Nr. 118/2004, idgF vor. Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2010. Er wird als herunterladbares pdf- Dokument in die Homepage des zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) gestellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung findet man die Dokumente des TSR in www.bmg.gv.at im Link „Alle Themen A-Z“ unter „T“ in der Rubrik „Tierschutzrat“.

Am 31.12.2009 lief die fünfjährige Tätigkeitsperiode derjenigen TSR- Mitglieder aus, die seit Inkrafttreten des TSchG dem Gremium angehörten. Zu Beginn des Berichtsjahrs wurde daher das Verfahren zur Neuentsendung bzw. Neubestellung von Mitgliedern in den TSR in Gang gesetzt und Anfang März 2010 beendet.

Am 8. April 2010 wurden die Mitglieder des TSR und deren Stellvertreter durch eine Informationsveranstaltung des BMG über die Absichten und Grundzüge zu einer geplanten Änderung des Tierschutzgesetzes in Bezug auf den TSR informiert. Dahinter stand das Bestreben des Herrn Bundesministers für Gesundheit (HBM), zwischen seinen Erwartungen an eine tierschutzfachliche und interessenspolitisch ausgewogene Beratung durch den TSR einerseits und demjenigen, was vom TSR als Vorschläge und Empfehlungen an ihn geliefert wird, eine bessere Abstimmung zu erzielen. Am 9. Juli 2010 wurde eine diesem Ziel nach Ansicht der politisch Verantwortlichen entsprechende Gesetzesnovelle im Parlament beschlossen und trat durch BGBl. I Nr. 80/2010 am 18. August 2010 in Kraft. Dadurch haben sich Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgabenstellungen des TSR geändert. Das Gremium wurde wiederum verkleinert. Der erste Abschnitt dieses Berichtes informiert über diese Änderungen.

Durch die zweimalige Neuentsendung/Neubestellung der Mitglieder sowie durch die gesetzlich bedingte Umstrukturierung ergaben sich für den TSR im Berichtsjahr deutliche Einschränkungen in der Wahrnehmung seiner im § 42 Abs. 7 TSchG festgelegten Aufgaben.



tit.ao.Univ.Prof.DI.Dr. Helmut Bartussek

Vorsitzender des Tierschutzrates

1. ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGE DES TSR

Zahlreiche Empfehlungen des TSR der vergangenen Jahre bezogen sich auf den Vollzug des TSchG (siehe vorausgehende Tätigkeitsberichte des TSR in der Homepage des BMG). Da aber für den Vollzug die Kompetenz allein bei den Bundesländern liegt, waren diese Inhalte als Ersuchen an den HBM mit dem Ziel gerichtet, die Aussagen als fachliche Empfehlungen des TSR an die Länder weiter zu leiten, entweder in Form von Veröffentlichungen in den AVN oder als Informationsrundschriften. Dahinter stand die Meinung des TSR, auch der HBM sei auf der Grundlage des § 2 TSchG (Tierschutzförderungsverpflichtung durch die Gebietskörperschaften) angehalten, über formale Kompetenzfragen hinaus Kraft seiner Autorität Empfehlungen des TSR befürwortend weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Dies wurde vom BMG, bzw. von HBM in den meisten Fällen als nicht zielführend, nicht förderlich oder nicht möglich betrachtet, und damit muss der mit der TSchG- Novelle 2007 (BGBl. I Nr. 54/2007) eingeleitete Versuch, die fachlich- inhaltliche Effizienz des TSR durch Mitwirkung der leitenden Fachorgane der Bundesländer, die mit dem Vollzug des TSchG betraut sind (Landesveterinärdirektoren), zu steigern, als weitgehend gescheitert angesehen werden. Als Konsequenz wurden die seit 2007 im Rat vertretenen Vollzugsverantwortlichen durch die TSchG- Novelle 2010 (BGBl. I Nr. 80/2010) wieder aus dem TSR herausgenommen, und es wurde für deren Expertise ein eigenes Gremium geschaffen („Vollzugsbeirat“, VB, gemäß § 42a TSchG 2010)¹,

Der erforderliche fachliche Informationsaustausch zwischen dem TSR und dem VB soll einerseits durch die Mitgliedschaft von Vertretern des BMG in beiden Gremien und andererseits auch dadurch gewährleistet werden, dass der Vorsitzende des TSR gemäß § 42a Abs. 2 TSchG zu den Sitzungen des VB in beratender Funktion (jedoch ohne Stimmrecht) beizuziehen ist.

Zur Koordinierung und besseren Steuerung der Tätigkeiten und der Arbeitsverfahren des TSR aus der Sicht des zuständigen Ressorts wurden mit der TSchG- Novelle 2010 fünf Instrumente eingeführt:

1. HBM wurde zur Erstellung mehrjähriger Arbeitspläne für alle Belange des Tierschutzes verpflichtet (§ 41a Abs. 9 TSchG). Die Tätigkeit des TSR wird sich in deren Rahmen zu halten haben, doch kann (und soll) sich der TSR gemäß § 42 Abs. 7 Z 7 TSchG in die Erstellung der Arbeitspläne durch Erstattung von Vorschlägen einbringen.

¹ Der VB hat nach § 42a Abs. 7 TschG folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Richtlinien, die für die einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind;
2. Erarbeitung von Richtlinien für den Vollzug des Tierschutzes beim Transport;
3. Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan des Bundesministers für Gesundheit gemäß § 41a Abs. 9 aus Sicht des Vollzuges..

2. Eine Tierschutzkommission (TSchK, Kommission gemäß § 41a TSchG Abs. 1 bis 8) bestehend aus den Tierschutzsprechern der im Parlament vertretenen Parteien und je zwei Fachleuten, die vom BMG und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu nominieren sind, soll Empfehlungen hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzungen in Sachen Tierschutz und Strategien zu dessen Weiterentwicklung als Vorgaben für den Arbeitsplan des BMG und für die Tätigkeit des TSR erarbeiten. In umgekehrter Richtung hat sich aber auch der TSR gemäß § 42 Abs. 7 Z 1 TSchG zu den Empfehlungen der TSchK beratend zu Wort zu melden.
3. Die Mitwirkung des TSR bei der Erstellung seiner Geschäftsordnung (GO) ist nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr möglich. Die GO wird nun vom HBM ohne Vorschlag des Rates als Verordnung erlassen (§ 42 Abs. 4a TSchG). Damit kann das BMG das Arbeitsverfahren im Rat so festlegen, wie es dies für eine effiziente Arbeit aus seiner Sicht für nützlich hält.
4. Von denjenigen Einrichtungen, die gemäß § 42 Abs. 2 Z 5 bis 11 TSchG Vertreter als Mitglieder und Stellvertreter der Mitglieder für den TSR nominieren, sind nun Dreivorschläge dazu einzubringen. Der HBM bestellt aus diesen Dreivorschlägen die Vertreter sowie deren Stellvertreter als Mitglieder für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Dies betrifft die fünf wissenschaftlichen Einrichtungen (VetMedUni, BoKu, Zoologie der Unis, LFZ und ÖZO), sowie die beiden im Rat vertretenen Tierschutz-NGOs. Das Prozedere zur Entsendung von Vertretern gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 bis 4 (Ministerien: BMG, BMLFUW; Sozialpartner: LKÖ, WKÖ, ÖAK, TÄK; Tierschutzombudsleute der Länder) wurde nicht geändert. Mit der Maßnahme der Dreivorschläge wurde dem HBM die Möglichkeit eingeräumt, unter den nominierten Vertretern der zuvor genannten Einrichtungen zu einem gewissen Grad eine Auswahl zu treffen und dadurch Mitglieder für den TSR zu bevorzugen, die ihm im Hinblick auf das Ziel, TSR-Beschlüsse mit einem möglichst breiten Konsens der Mitglieder zu erreichen, als geeigneter erscheinen als andere.
5. Bei den Aufgabenstellungen für den TSR wurde von der exemplarischen Aufzählung in der ursprünglichen Fassung des TSchG abgegangen und eine taxative Formulierung festgeschrieben (siehe Tabelle 1). Damit wird formalrechtlich das Tätigkeitsfeld des TSR beträchtlich eingengt. Andererseits erlauben die bereits oben erwähnten Möglichkeiten der Einbringung von sachlich begründeten Ideen in den mehrjährigen Arbeitsplan des BMG und in die Empfehlungen der Kommission das Bearbeiten eines breiten Bereiches. Ob die hierbei erarbeiteten Ergebnisse des TSR zu einer Umsetzung in den Arbeitsplänen und Vorgaben der Kommission kommen und dann zu Arbeitsaufträgen des HBM werden, hängt im selben Ausmaß von der gegenüber den Entscheidungsträgern erzielten Überzeugungssicherheit ab, wie dies für die bisherigen direkten Vorschläge und Empfehlungen des TSR an HBM erforderlich gewesen sind, weil diese eben vom BMG als Ergebnisse eines Beratungsgremiums angesehen wurden, für deren Beach-

tung oder Nicht- Beachtung ausschließlich das BMG bzw. das BMG verantwortlich ist. In diesem Sinne – d.h. aus pragmatischer Sicht - kann somit erwartet werden, dass sich bei den Fragestellungen, mit denen sich der TSR zu beschäftigen haben wird, keine größeren Einschränkungen ergeben werden. Der zu erwartende Unterschied liegt darin, dass sich die erarbeiteten Ergebnisse bzw. Beschlüsse nicht mehr direkt an HBM wenden (wie bisher), sondern als Anregungen an die TSchK bzw. das BMG für die Vorgaben der Ersteren und den Arbeitsplan des Letzteren gerichtet sein werden.

Tab. 1: Änderungen in der Aufgabenstellung des TSR

§ 42 Abs. 7 TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008	§ 42 Abs, 7 TschG BGBl. I Nr. 80/2010
<p>(7) Zu den Aufgaben des Tierschutzrates zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung des Bundesministers für Gesundheit, Familie und Jugend in Fragen des Tierschutzes, 2. Erstellen von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, 3. Erarbeitung von Richtlinien, die für eine einheitliche Vollziehung dieses Bundesgesetzes in den Ländern notwendig sind, 4. Beantwortung von Anfragen und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben, 5. Evaluierung des Vollzugs dieses Bundesgesetzes sowie Erarbeiten von Vorschlägen zur Verbesserung des Vollzugs, 6. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates; 7. Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen aufgrund des Tiertransportgesetzes 2007 sowie Erarbeitung von Richtlinien für die praktische Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. 	<p>(7) Die Aufgaben des Tierschutzrates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung der Kommission und des Bundesministers für Gesundheit in Fragen des Tierschutzes, 2. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes, 3. Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007, 4. Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit oder der Kommission, 5. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, 6. Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, 7. Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9, 8. Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.

2. MITGLIEDER UND STELLVERTRETER

Die personelle Zusammensetzung des Tierschutzrates im Berichtsjahr wird sowohl für die gesetzliche Situation vor der TSchG- Novelle 2010 als auch für diejenige nach der Gesetzesänderung angegeben. Die erste gilt zum Stichtag 31.03.2010 und kann der Anlage 1 entnommen werden, die zweite entspricht dem Rat zum Stichtag 31.12.2010 und wird in der Anlage 2 zu-

sammengestellt. Unabhängig von der TSchG- Novelle 2010 kam es im Berichtsjahr auch dadurch zu Änderungen bei der Mitgliedschaft im TSR, dass gleichzeitig mit Ablauf der ersten Funktionsperiode der Mitglieder im TSR auch diejenige der Tierschutzombudsleute auslief und die Bundesländer neue bestellen oder die bis anhin amtierenden wiederbestellen mussten. In Burgenland, Oberösterreich, Kärnten und Steiermark kam es 2010 zu einem Wechsel der Tierschutzombudsleute. Auch bei den Vertretern der Wirtschaftskammer, der Arbeiterkammer, der Tierärztekammer, der Veterinärmedizinischen Universität und des Zentralverbandes der Tierschutzvereine Österreichs kam es im Berichtsjahr zu einem Wechsel bei den in den TSR entsandten bzw. für ihn nominierten Personen.

3. SITZUNGSTERMINE

Im Berichtsjahr fanden drei ordentliche Sitzungen des Tierschutzrates statt:

19. Sitzung: 16.03.2010

20. Sitzung: 15.06.2010

21. Sitzung: 14.12.2010

4. ARBEITSGRUPPEN (AG)

Einrichtung, Aufgabenstellung und Arbeitsweise der 6 ständigen Arbeitsgruppen (stAG) des TSR sowie dessen ad hoc- Arbeitsgruppen (ahAG) für spezifische Einzelfragen wurden in den Jahresberichten 2008 und 2009 detailliert dargestellt.

Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen während des Berichtsjahres (ohne die jeweils nach Bedarf hinzugezogenen externen Auskunftspersonen) kann den Anlagen 3 (Stand 31.03.2010) und 4 (Stand 31.12.2010) entnommen werden.

Im Folgenden wird der Stand der Beratungen in den einzelnen AG zum 31.12.2010 dargestellt:

4.1. stAG „Schutz von Nutztieren“

2010 wurden dieser AG vom TSR keine Fragestellungen zur Bearbeitung übertragen.

4.2. stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“

Im Berichtsjahr konnten die in dieser AG anstehenden Fragestellungen nicht weiter bearbeitet werden. Nach dem Ausscheiden der Leiterin dieser AG als Folge der TSchG- Novelle 2010 wurden erst an der 21. TSR- Sitzung am 14. Dezember 2010 eine neue Leitung und neue AG-

Mitglieder bestimmt, die zu folgenden vom TSR gestellten Fragen Beschlussfassungstexte erarbeiten sollen:

- (von der 17. TSR- Sitzung am 23.06.2009): Käfiggrößen für Haustaubenrassen bei Zuchtveranstaltungen und Definition des Begriffes „Haustauben“.
- (von der 18. TSR- Sitzung am 17.11.2009): Haltungsbedingungen für Zuchtkatzen (auch Kater): Platzbedarf für Zuchtkatzen, Katzen in Wohnungen ohne Freigang und Katzen in Tierheimen.
- (von der 21. TSR- Sitzung am 14.12.2010 als Ergänzung zum vorigen Auftrag 2.): Erarbeitung eines Vorschlags über geeignete Mindestflächenmaße bzw. Besatzdichtenobergrenzen (Hoarding) und ev. weitere sinnvolle Parameter für die Haltung von Hunden und Katzen in Wohnräumen (für eine Novellierung der 2. THV).

4.3. stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“

Im Berichtsjahr hat diese stAG am 18.11.2010 ihre vierte Sitzung in Wien abgehalten. Von den zur Bearbeitung anstehenden Fragestellungen wurden folgende zur Befassung durch den TSR (an dessen 21. Sitzung am 14.12.2010) durch die Formulierung von Beschlussanträgen abgeschlossen:

- Arbeitsleistung von Fiakerpferden (weitergehende Bearbeitung, da ein Beschluss an der 20. TSR- Sitzung am 15.06.2010 auf § 16 Abs 2 der THGewV verwies, Fiaker aber nicht unter die Gewerbeordnung fallen, sondern unter das Gelegenheitsverkehrsgesetz).
- Ausmaß der Unterrichtsstunden für die Ausbildung zur „Hunde- und Katzenhaltung“ im Bereich Zoofachhandel (Auftrag von der 18. TSR- Sitzung am 17.11.2009).
- Lehrplanevaluierung gemäß Anlage 3 Tierhaltungs- GewerbeV, da Lehrpläne im Zoofachhandel in regelmäßigen Abständen durch das BMG auf ihre Aktualität zu überprüfen sind.
- Qualzucht: Anforderungsprofil für die in § 44 Abs. 17 TSchG vorgeschriebene laufende Dokumentation zum Nachweis darüber, dass Qualzuchtmerkmale gemäß § 5 Abs 2 Zif. 1 TSchG bei bestehenden Tierrassen bis 2018 beseitigt werden können, und Kriterien zur Überprüfung der fachlichen Plausibilität der dokumentierten züchterischen Maßnahmen und Maßnahmenprogramme durch eine qualifizierte Stelle.

Für die nachfolgend aufgelisteten noch offenen Themen der stAG wurden an der Sitzung am 18.11.2010 Bearbeitungsschritte mit dem Ziel konkretisiert, dem TSR möglichst bald Ergebnis-

se vorlegen zu können:

- Vorschlag für Novellierung der Tierhaltungs- GewerbeV
- Vorschlag zur Korrektur der 2. TierhaltungsV in Bezug auf Fische (Behältergrößen im Zoofachhandel sollten nicht auf max. Größe adulter Tiere abgestellt sein)
- Durchsicht der Studie Studie „PRO ZOO: Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das neue Tierschutzgesetz“ nach Themen, die vom TSR bearbeitet werden sollten und auf Listen von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen (Auftrag von der 18. TSR- Sitzung am 17.11.2009)
- Liste von tierschutzwidrigem Zubehör, Definition „Tierschutzwidrigkeit“, Liste betroffener Tierarten (Auftrag von der 18. TSR- Sitzung am 17.11.2009)

4.4. stAG „Schutz von Tieren beim Transport“

Diese stAG hat im Berichtsjahr keine Sitzung durchgeführt und es liegen auch keine Aufträge seitens des TSR vor.

4.5. stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“

Für das vom Leiter dieser stAG Ende 2009 im BMG eingereichte Projekt zum Thema „Evaluierung der Anlagen der 2. TierhaltungsV“ (vgl. 13. TSR- Sitzung vom 15.04.2008, TOP 17.) mit dem Ziel, die Mindestanforderungen zur Haltung von Wildtieren nicht nach Spezies, sondern nach ähnlichen Haltungsanforderungen geordnet zusammenzustellen (Orientierung am Wiener Reptilienatlas; vordringlich sind Reptilien und Fische), konnte im Berichtsjahr keine Finanzierungszusage erreicht werden.

Zur zweiten in dieser stAG anhängigen Aufgabe, die 2. TierhaltungsV auf fehler- bzw. lückenhafte, unklare und widersprüchliche Regelungen, die im Vollzug immer wieder Probleme verursachten, durchzusehen (Auftrag durch die 16. TSR- Sitzung vom 10.03.2009, erneuert durch die 17. TSR- Sitzung vom 23.06.2009 mit Frist bis zur 19. TSR- Sitzung am 16.03.2010), wurde von der stAG zum 15.03.2010 eine entsprechende Sitzung in Wien einberufen, an der allerdings wegen sehr geringer Beteiligung keine Fortschritte erzielt werden konnten.

Da gemäß TSchG- Novelle 2010 die Ausbildung von Hunden mit einer neuen Verordnung zu regeln ist und deshalb die entsprechenden Passagen in der 2. TierhaltungsV obsolet wurden, wurde eine diesbezügliche Änderung der 2. TierhaltungsV erforderlich und im BMG vorbereitet. Nachdem dieses Vorhaben dem Vorsitzenden des TSR bei der ersten Sitzung des Vollzugsbeirates am 12.11.2010 in Wien bekannt wurde, hat er auf die bis anhin von einigen Mitgliedern

der stAG „Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos“ vorgelegten und in der stAG und in der Geschäftsstelle des TSR zirkulierten Mängel- Listen verwiesen und diese am 14.11.2010 dem BMG mit dem Ersuchen um Berücksichtigung bei der Novelle der 2. TierhaltungsV nochmals übermittelt.

4.6. stAG „Tierschutzförderung gemäß § 2 TSchG“

Obwohl der TSR schon an der 17. TSR- Sitzung am 23.06.2009 eine klar definierte und fachlich detaillierte Empfehlung zur Hundetrainerausbildung beschlossen hatte (Umsetzungsvorschlag: detaillierte Ergänzung zu Punkt 1.6. [„Hundeausbildung“] der Anlage 1 der 2. TierhaltungsV nach dem Beispiel des § 9 der Tierhaltungs- GewerbeV und der dazugehörigen Anlage 3; siehe Tätigkeitsbericht des TSR 2009, Punkt 4.1.1), hat sich die stAG auf Ersuchen des BMG im Berichtsjahr im Rahmen ihrer 7. Sitzung am 11.02.2010 in Wien unter Teilnahme aller wesentlichen kynologischen Organisationen nochmals mit den Anforderungen an die Ausbildung und Qualifikation von Hundetrainern beschäftigt. Über Standardisierung und Inhalte der Ausbildung ehrenamtlicher Hundetrainer, sowie über eine verpflichtende Weiterbildung wurde an dieser Sitzung Einigung erzielt. Es wurde klargestellt, dass die als Universitätslehrgang geplante diesbezügliche Aktivität an der VetmedUni sich ausschließlich auf die Voraussetzungen für eine gewerbliche Tätigkeit als Ausbilder beziehen wird.

In Bezug auf den internationalen Wettbewerb um die vom TSR in seiner 15. Sitzung am 18.11.2008, TOP 9., gemäß Antrag der stAG vom 24.10.2008 befürworteten Einrichtung eines von der Schweizer Messerli- Stiftung ausgeschriebenen interuniversitären Zentrums zur Erforschung der Mensch- Tierbeziehung (mit Professuren, Studiengängen und einer Informationsplattform) teilte der Leiter der stAG mit, dass die gemeinsame Bewerbung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Universität Wien und Medizinischen Universität Wien erfolgreich war, und dass an den teilnehmenden drei Universitäten ab Herbst 2010 insgesamt vier Stiftungsprofessuren eingerichtet werden können.

4.7. ahAG „Schutz von Gatterwild“

Der Leiter der ahAG „Schutz von Gatterwild“ (vormals ahAG „Boxenhaltung von Schalenwild“) hat im Berichtsjahr seine Funktion zurückgelegt. Vor dem Hintergrund der Unklarheiten bezüglich der zukünftigen Beauftragung des TSR durch TSchK bzw. BMG wurde die weitere Tätigkeit ausgesetzt. Zudem erwies sich das Thema „Boxenhaltung von Schalenwild“ als sehr umfangreiche und komplexe Fragestellung (Empfehlungen für Absonderungsgatter, Gehegegrößen, Fanganlagen und das Problem fehlender Informationen seitens der Halter), für deren Bearbeitung sowohl die Ressourcen als auch der fachliche Input seitens der Bundesländer fehlen.

4.8. ahAG „Aquaristik“

An der 20. TSR- Sitzung am 15.06.2010 wurde eine ahAG „Aquaristik“ als Untergruppe der stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ eingerichtet. Da Haltungsbedingungen von Fischen und Garnelen in der 2. TierhaltungsV fehlen, gibt es große Schwierigkeiten im Vollzug. Von 33.000 bis 34.000 Fischarten sind rund 5.000 handelsrelevant. Die ahAG wird beauftragt, vorhandene Unterlagen zu sichten, zu bewerten und entsprechende Ergebnisse zu Haltungsanforderungen zu formulieren. In der Sitzung der stAG „Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ vom 18.12.2010 wurde beschlossen, an der 21. TSR- Sitzung am 14.12.2010 eine genauere Themenvorgabe und die Nominierung von Mitgliedern für die ahAG einzuholen, doch wurde dann vom TSR die Arbeit dieser AG vorerst zurückgestellt.

5. EMPFEHLUNGEN DES TSR 2010

Im Berichtsjahr hat der TSR nachfolgende Beschlüsse als Empfehlungen zur Umsetzung oder Veranlassung durch HBM bzw. das BMG oder als Empfehlung zur Auslegung von Vorschriften durch die Vollzugsbehörden gefasst. Wird aus den Sitzungsprotokollen wörtlich zitiert, werden die Beschlusstexte unter Anführungszeichen gesetzt und kursiv dargestellt. Das Datum der Beschlussfassung findet sich jeweils am Ende des zitierten Beschlusses in Klammer. Wurde ein Beschlussantrag einer der AG vom TSR angenommen und wurde dies im Protokoll der jeweiligen TSR- Sitzung dadurch dokumentiert, dass der Antrag der AG zitiert und sodann das Abstimmungsergebnis des TSR festgehalten wurde, so wird dies hier als wörtliches Zitat des TSR-Beschlusses (kursiv) wiedergegeben, auch wenn im Protokoll steht „Die stAG [...] beantragt [...]“. Erläuterungen zu den Beschlüssen werden jeweils in eigenen Absätzen angeführt.

Empfehlungen des TSR, die aus früheren Jahren stammen, aber im Berichtsjahr durch das BMG vollständig oder teilweise umgesetzt wurden, werden im Abschnitt 6. dargestellt.

5.1. Empfehlungen zur direkten Umsetzung durch den HBM

HBM bzw. das BMG können aus eigener Initiative (ohne Befassung des Parlamentes) durch Anpassung bestehender Verordnungen zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen. Sind landwirtschaftliche Nutztiere betroffen, ist jedoch die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Fortswirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erforderlich.

5.1.1. Ergänzung der 1. TierhaltungsV gemäß § 44 Abs. 5a TSchG (Ermächtigung zur Unterschreitung von Mindestmaßen bei bestehenden Stallungen).

Der Entwurf des BMG für eine Änderung der 1. TierhaltungsV zur Umsetzung des § 44 Abs 5a TSchG sieht lediglich eine wörtliche Übernahme des Gesetzestextes² in die VO vor; der Inhalt der Änderungen selbst, d.h. Art und Ausmaß der zulässigen Unterschreitungen, würden laut BMG in die vom BMG herausgegebenen Handbücher bzw. Checklisten eingearbeitet.

"Der TSR empfiehlt Herrn Bundesminister von der vorgeschlagenen Novellierung der 1. Tierhaltungsverordnung zur Umsetzung des § 44 Abs. 5a TSchG Abstand zu nehmen. Grundsätzlich sieht der TSR keine Notwendigkeit für eine VO, da die im TSchG festgelegten Übergangsfristen es den Tierhaltern zeitgerecht ermöglicht hätten, erforderliche Umbaumaßnahmen durchzuführen und es aus der Sicht des Tierschutzes nicht vertretbar ist, minimal bemessene Anforderungen zu Lasten der Tiere weiter zu verschlechtern. Für die Regelung nachgewiesener Härtefälle ist der TSR bereit, gegebenenfalls bei der Textierung einer VO mitzuwirken" (16.03.2010).

Diesem Vorschlag wurde seitens des BMG nicht entsprochen: Mit der Novelle zur 1. THVO vom 8. Juli 2010, BGBl. II Nr. 219/2010 wurde die Möglichkeit der Unterschreitung von Mindestmaßen und Mindestwerten bis 10 % bei Halteanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben, umgesetzt. Zusätzlich zum Gesetzestext (siehe Fußnote 2) wurde durch die Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 Z 4 1. THVO festgelegt, dass die Abweichungen der Behörde vor dem in § 44 Abs. 5 Z 4 TSchG jeweils festgelegten Zeitpunkt gemeldet werden müssen (für Rinder und Hausgeflügel: 1.1.2012; für Schweine: 1.1.2013, wenn jedoch die Halteanlagen zum 1.1.2005 den davor geltenden landesgesetzlichen Regelungen entsprechen haben: 1.1.2020; für Pferde ebenfalls 1.1.2020). Weiters sieht § 2 Abs. 3 1. THVO Folgendes vor:

Werden im Zuge einer Kontrolle nicht gemäß Abs. 2 gemeldete Abweichungen festgestellt, so ist gemäß § 35 Abs. 6 (innerhalb einer angemessenen Frist sind Anpassungen vorzunehmen)

² „Soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden, können in der Verordnung aufgrund von § 24 Abs. 1 Z 1 nach Anhörung des Tierschutzrates Ausnahmen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tierschutzgesetzes bestehende Halteanlagen festgelegt werden, sofern die Abweichungen von den geforderten Maßen und Werten nicht mehr als zehn Prozent betragen, das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere nicht eingeschränkt ist und der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist.“

und § 38 TSchG (Strafbestimmungen) vorzugehen.

5.1.2. Arbeitsleistung von Fiakerpferden

Zur „Arbeitsleistung von Fiakerpferden“ (Anfrage des Kontrollamtes der Stadt Wien vom 28.04.2010) wurde die Frage, ob das Fahren der Fiaker eine ausreichende Bewegung der Pferde im Sinne des TSchG darstellt, folgende Feststellung beschlossen:

„Der TSR verweist auf § 16 Abs 2 der TH-GewV und stellt damit fest, dass Arbeitsleistung allein keine ausreichende Bewegung für Fiakerpferde darstellt“ (15.06.2010).

In dem Feedback des BMG vom 06.08.2010 zu den Empfehlungen des TSR von der 20. TSR-Sitzung am 15.06.2010 wird dazu mitgeteilt: „Die vom TSR beschlossene Feststellung betreffend die Arbeitsleistung von Fiakerpferden ist nachvollziehbar und wird grundsätzlich unterstützt. Es wird angeregt, die Feststellung des TSR zu der vom Kontrollamt der Stadt Wien vorgelegten Frage auch den anderen Bundesländern zur Kenntnis zu bringen“.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden des TSR bezüglich eines sich aus dieser Feststellung für ihn ergebenden Handlungsbedarfs wurde mitgeteilt, dass verfassungsrechtliche Probleme geortet wurden, die einer weiteren Abklärung bedürften. Nach der Feststellung, dass die TH-GewV nicht für landw. Betriebe und Betriebe, die dem Gelegenheitsverkehrsgesetz unterliegen, gilt und daher auf einen Großteil der Reit- und Fahrbetriebe nicht anwendbar ist, wurde folgender Beschluss gefasst:

„Zusätzlich zur Tierhaltungs- GewerbeV sollten deren Vorschriften der §§ 15, 16 Abs 2., Abs. 3. und 17 Abs.2 sinngemäß (Präzisierung von Ausmaß der Arbeitsbelastung und Regelmäßigkeit des Arbeitseinsatzes; Qualifizierung hinsichtlich lehrender Personen, die Reit- und Fahrausbildung anbieten) auch Aufnahme in die Anlage 1 der 1. TierhaltungsV finden, und dies sollte auch dem Vollzugsbeirat zur Kenntnis gebracht werden“ (14.12.2010)

5.1.3. Hunde- und Katzen- Ausbildung im Zoofachhandel

Nachdem seit 2008 Hunde und Katzen wieder in Zoofachhandlungen verkauft werden dürfen, ist die Ausbildung (gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 und Anlage 3 TH-GewV) entsprechend anzupassen. Der TSR legt deshalb folgende Empfehlung vor:

„Zoofachhändler, die den Antrag stellen, Hunde & Katzen verkaufen zu dürfen, haben dafür zu sorgen, dass die betreuenden Personen eine Zusatzausbildung von 8 Stunden zu absolvieren haben. Diese Vorschrift gilt auch für Tierheime und Tierpensionen,

die Katzen und Hunde aufnehmen. Für die Umsetzung dieser Vorgabe ist eine entsprechende Übergangsfrist vorzusehen. Der TSR wird dazu einen Zusatzlehrplan erstellen“. (14.12.2010).

5.2. Empfehlungen, deren Umsetzung Gesetzesänderungen erfordern

Im Berichtsjahr wurden vom TSR keine Empfehlungen beschlossen, mit denen HBM ersucht wird, durch Gesetzesinitiativen auf parlamentarischer Ebene für den Tierschutz tätig zu werden.

5.3. Empfehlung für eine Initiative auf EU- Ebene zum Transport von Krustentieren

Gemäß § 11 Abs (1) TSchG ist beim Transport von Wassertieren darauf zu achten, dass das Wasservolumen der Anzahl der beförderten Tiere angepasst ist. Bei Tiertransportkontrollen in Kärnten wurden in LKWs, die von Italien nach Österreich kamen, Krustentiere vorgefunden, die mit verbundenen Scheren zu mehreren Exemplaren neben- und übereinander in Boxen ohne Wasser transportiert wurden. Der TSR fasste nach entsprechender Diskussion folgenden Beschluss:

„Der TSR ersucht das BMG, der EU Kommission die Auffassung des TSR vorzulegen, wonach Krustentiere für Speisezwecke nicht lebend transportiert werden dürfen. Weiters empfiehlt der TSR eine europäische Regelung für den Tierschutz beim Transport von Krustentieren, die nicht zum Verzehr vorgesehen sind.“ (15.06.2010).

An der 21. TSR- Sitzung am 14.12.2010 werden vom BMG zu diesem Ersuchen Zusatzinformationen vorgelegt und es wird berichtet, dass wahrscheinlich 2013 eine Revision der Verordnung (EG) 1/2005 (Schutz von Tieren beim Transport) stattfinden werde. Im Herbst 2011 wird der Bedarf an Überarbeitung festgestellt werden. Es wird betont, dass es in allen EU- Mitgliedsstaaten Probleme gäbe, die besonders die Nutztiere betreffen würden. Für den Tierschutz beim Transport von Krustentieren, die nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehen sind, bestünde wenig Verständnis. Ein Ansprechen der Problematik des Krustentiertransportes für Tiere, die für den Verzehr gehandelt werden, sei im Zuge einer Revision eher erfolgsversprechend.

6. ERLEDIGUNGEN VON ANREGUNGEN AUS FRÜHEREN JAHREN

6.1. Weitergabe von Daten über verhängte Strafen nach dem TSchG

An der 12. TSR- Sitzung am 27.02.2008 wurde über die fehlende Verständigung der Länder

untereinander über bestehende Tierhalteverbote berichtet. In einer Arbeitsgruppe wurde ein Schreiben des TSR an BKA-Verfassungsdienst mit einer detaillierten Darstellung des Problems entworfen (Datenschutzproblematik bei der Weitergabe von Information über Verwaltungsstrafverfahren und Tierhalteverbote für einen bundesweit sachgerechten Vollzug) und dem BMG zu Veranlassung übergeben. Der TSR wurde dann dahingehend informiert, dass eine entsprechende Ermächtigung zur Weitergabe von Daten im TSchG verankert werden müsste und dies für die nächste TSchG-Novelle vorgemerkt werde.

Dem wurde durch die TSchG-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 80/2010, durch eine entsprechende Ergänzung des § 39 Rechnung getragen: Nach Abs. 4 wurde ein neuer Absatz 5 wie folgt eingefügt: „(5) Tierhaltungsverbote gemäß Abs. 1 gelten für das gesamte Bundesgebiet. Die Behörde ist verpflichtet, Tierhaltungsverbote der zuständigen Landesregierung zu melden. Die Landesregierungen haben einander unverzüglich von rechtskräftigen Bescheiden über Tierhaltungsverbote sowie deren allfällige Aufhebung in Kenntnis zu setzen.“

6.2. Ausbildung von Hundetrainern

An der 17. TSR-Sitzung am 23.06.2009 wurde die Empfehlung beschlossen, *„dringend eine Vorschrift über die Ausbildung von Hundetrainern zu schaffen. Deren Ausbildungserfordernisse - nach bundesweit standardisierten Kriterien - könnten auf einfache Weise analog zu denjenigen von Zoofachhändlern festgelegt werden. Es müsste dazu lediglich der Punkt 1.6. („Hundeausbildung“) der Anlage 1 der 2. THV detaillierter ausgeführt werden. § 9 der TierhaltungsgewerbeV könnte als Beispiel gelten. In der dazugehörigen Anlage 3 ist der Lehrgang inhaltlich und bezüglich Abwicklung (Lehrplan ist vom BMG nach Anhörung WK und Tierschutzrat auszuarbeiten; Veröffentlichung in AVN) festgelegt. Es sollten in diesem Zuge auch die anerkannten Ausbildungsstellen bzw. Organisationen veröffentlicht werden. Der Lehrgang sollte unbedingt folgende Gegenstände enthalten: Kommunikation und Didaktik, Lern- und Trainingsmethodik, Ethologie, Ausdrucksverhalten des Hundes, Wesen und Verhalten des Hundes, Aggressionsverhalten, Welpenerziehung und Entwicklung, Mensch-Tier-Beziehung, Geschichte des Hundes, Tierschutz und Recht, Veterinärmedizinische Grundlagen, Erste Hilfe,“*

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde durch die TSchG-Novelle 2010 (entsprechende Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 TSchG) ermöglicht.

6.3. Rituelle Schlachtung (Halal-Produkte) mit Betäubung

Mit Beschluss an der 18. TSR-Sitzung am 17.11.2009 wurde HBM ersucht, „die Landeshauptleute auf die Vorgaben der ON-Regel 142000 („Halal-Lebensmittel - Anforderungen an die Le-

bensmittelkette“) aufmerksam zu machen und die Empfehlung zu geben, bei der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 32 Abs 5 TSchG auf diese Norm hinzuweisen“.

Mit Schreiben vom 12.12.2009 an die Ämter der Landesregierungen (wurde dem Verfasser dieses Berichtes erst 2010 bekannt) teilte das BMG unter Bezugnahme auf „Halalschlachtungen nach ON 142000“ mit: *„Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht über den Inhalt der gegenständlichen Norm hinsichtlich der Erlaubnis zur Betäubung der Schlachttiere vor der Durchtrennung der Halsarterien zu informieren und die Durchführung der Betäubung zu befürworten und zu empfehlen. Die diesbezüglichen Passagen aus ON 14200 sind:*

Punkt 3.3: Wesentlich ist, dass die Lebensfunktionen des Schlachttieres nach dem Halsschnitt bis zum Tod durch Verbluten noch intakt bleiben. Die Betäubung ist grundsätzlich erlaubt, solange sie nicht zum Herzstillstand führt, bevor der Tod durch Entbluten eingetreten ist.

Punkt 5.3, lit b) Z. 1, zweiter Anstrich: Das Tier ist vor dem rituellen Halsschnitt für die Schlachtvorbereitung gemäß Halal zu betäuben, wobei sicherzustellen ist, dass die Lebensfunktionen des Schlachttieres nach dem Halsschnitt bis zum Tod durch Verbluten noch intakt bleiben. Als geeignete Betäubungsverfahren gelten z.B. Betäubungen mittels Niederspannung, Bolzenschuss.“

6.4. Diversionelle Erledigung im Strafverfahren als Voraussetzungen zur Verhängung eines Tierhalteverbotes

Bei Anzeigen nach § 222 StGB wird ein allenfalls bereits anhängiges Verwaltungsstrafverfahren ausgesetzt. Kommt es im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens dann nicht zu einer Verurteilung, sondern zu einer Diversion³, so reicht dies für die Verhängung eines Tierhalteverbotes nach dem TSchG nicht aus, da dieses gem. § 39 Abs. 1 TSchG eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt. Da diversionelle Erledigungen in Verfahren gem. § 222 StGB zunehmen, wird das Tierhalteverbot ausgehöhlt.

An der 18. TSR- Sitzung am 17.11.2009 wurde folgende Empfehlung beschlossen: *„§ 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz möge dahingehend erweitert werden, dass auch vom Gericht verhängte Diversionen wegen Tierquälerei als Voraussetzung für die Verhängung eines Tierhalteverbotes gelten.“*

Dieser Empfehlung wurde durch die TSchG- Novelle 2010 (Änderung des § 39 Abs. 1 und 4) entsprochen.

³ Strafrechtlich gesehen versteht man unter Diversion Möglichkeiten, auf die Durchführung eines förmlichen gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach erfolgreicher Diversion wird ein Strafverfahren endgültig eingestellt. Beispiele für die diversionelle Erledigung eines Strafverfahrens sind der außergerichtlicher Tatausgleich, Probezeit, gemeinnützige Leistungen oder Zahlung eines Geldbetrages.

7. ANLAGEN

Anlage 1:

Liste der Mitglieder und Stellvertreter (zum 31.03.2010)

Anlage 2:

Liste der Mitglieder und Stellvertreter (zum 31.12.2010)

Anlage 3:

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (zum 31.03.2010)

Anlage 4:

Zusammensetzung der Arbeitsgruppen (zum 31.12.2010)

Dieser Bericht wurde an der 22. Tierschutzratsitzung am 05. April 2011 beschlossen.

Anlage 1

Mitglieder des Tierschutzrates 2010 zum 31.03.2010

Organisation gemäß § 42 Abs. 2 TSchG	Mitglied	Stellvertreter/in
BMG	Dr. Gabriele Damoser	Dr. Elisabeth Marsch
BMLFUW	Dr. Konrad Blaas	Dr. Gernot Resch
TSO W	Mag. Hermann Gsandtner	Mag. Nadja Ziegler
TSO N	Dr. Lucia Giefing	Dr. Alexandra Ludin
TSO O	Dr. Cornelia Rouha-Mülleder	Dr. Heinz Grammer
TSO S	Mag. Alexander Geyrhofer	Dr. Anton Pacher-Theinburg
TSO T	Dr. Martin Janovsky	Mag. Gerold Auer
TSO V	Dr. Erik Schmid	Dr. Margit Schmid
TSO B	Dr. Gabriele Velich	Dr. Robert Fink
TSO St	Dr. Barbara Fiala-Köck	Dr. Heidrun Maier-Kucher
TSO K	Dr. Marina Zuzzi-Krebitz	Dr. Alexander Rabitsch
WKÖ	Kurt Essmann	Dr. Daniela Andratsch
AKÖ	DI. Maria Burgstaller	DI. Iris Strutzmann
LKÖ	Josef Hechenberger	DI. Adolf Marksteiner
ÖTK	Mag. Alexander Tritthart	Dr. Sonja Huber-Wutschitz
VUW	Wolf-Dietrich von Fircks	Dr. Peter Swetly
BoKu	Dr. Christoph Winckler	Dr. Christine Leeb
Univ Wien	Dr. Kurt Kotschal	Dr. Ulrike-Gabriele Berninger
LFZ Raumberg-Gumpenstein	Dr. Anton Hausleitner	Dr. Elfriede Ofner-Schröck
Österr. Zoo-Organisation	Dipl.Tz. Herwig Pucher	Dr. Michael Mitic
Verband Österr. Tierschutzvereine	Mag. Brigid Weinzinger	Mag. Alexander Willner
Österr. Vertreter Eurogroup for Animals	Helmut Dangler	Johanna Stadler-Wolffersgrün
FO Vollzug W	Dr. Walter Reisp	Dr. Alfred Kallab
FO Vollzug N	Mag. Martin Tschulik	D.I. Martina Langanger-Kriegler
FO Vollzug O	Dr. Heinz Grammer	Dr. Thomas Gruber
FO Vollzug S	Dr. Josef Schöchel	Mag. Manfred Pledl
FO Vollzug T	Dr. Eduard Wallnöffer	Mag. Eduard Martin
FO Vollzug V	Dr. Pius Fink	Dr. Norbert Greber
FO Vollzug B	Dr. Liselotte Pölzlbauer	Mag. Andreas Wunsch
FO Vollzug St	Dr. Peter Wagner	Dr. Evelyn Loibersböck
FO Vollzug K	Dr. Ursula Jessenitschnig	Mag. Renate Scherling

Anlage 2

Mitglieder des Tierschutzrates 2010 zum 31.12.2010

Organisation gemäß § 42 Abs. 2 TSchG	Mitglied	Stellvertreter/in
BMG	Dr. Gabriele Damoser	Dr. Elisabeth Marsch
BMLFUW	Dr. Konrad Blaas	Dr. Gernot Resch
TSO W	Mag. Hermann Gsandtner	Mag. Nadja Ziegler
TSO N	Dr. Lucia Giefing	Dr. Jasmin Raubeck
TSO O	Mag. Dieter Deutsch	Mag. Kathrin Jungwirth
TSO S	Mag. Alexander Geyrhofer	Mag. Manfred Pledl
TSO T	Dr. Martin Janovsky	Dr. Paul Ortner
TSO V	Dr. Erik Schmid	Dr. Pius Fink
TSO B	Dr. Gabriele Velich	Dr. Robert Fink
TSO St	Dr. Barbara Fiala- Köck	Dr. Heidrun Maier- Kucher
TSO K	Mag. Ingrid Fischinger	Dr. Ursula Jessenitschnigg
WKÖ	Kurt Essmann	Dr. Daniela Andratsch
AKÖ	DI. Maria Burgstaller	Dr. Robert Mödlhammer
LKÖ	Ing. Josef Hechenberger	DI. Adolf Marksteiner
ÖTK	Dr. Wilhelm Petracek	Mag. Alexander Tritthart
VetMedUni	Prof. Dr. Josef Troxler	Dr. Petra Winter
BoKu	Dr. Christoph Winckler	Dr. Christine Leeb
Univ Wien	Prof. Dr. Kurt Kotrschal	Prof. Dr. Karl Crailsheim
LFZ Raumberg-Gumpenstein	Dr. Anton Hausleitner	Dr. Elfriede Ofner- Schröck
Österr. Zoo- Organisation	D.Tzt. Herwig Pucher	Dr. Michael Mittic
Verband Österr. Tierschutz-vereine	Mag. Alexander Willer	Mag. Brigid Weinzingler
Österr. Vertreter Eurogroup for Animals	Helmut Dangler	Johanna Stadler- Wolffersgrün

Anlage 3

Mitglieder der Arbeitsgruppen des Tierschutzrates zum 31.03.2010

Arbeitsgruppe	Mitglied
stAG Schutz von Nutztieren	Hausleitner (Leiter), Bartussek, Blaas, Damoser, Dungler, Essmann, Fiala- Köck, Giefing, Marksteiner, Rouha- Müllleder, Schmid, Velich, Weinzinger, Winckler, Zuzzi- Krebitz
stAG Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren	Pözlbauer (Leiterin), Bartussek, Essmann, Grammer, Gsandtner, Marksteiner, Rouha- Müllleder, Seidl (BMG), Weinzinger, Tschulik, Zuzzi-Krebitz
stAG Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen	Gsandtner (Leiter), Bartussek, Dörflinger (BMG), Essmann, Giefing, Marksteiner, Rouha- Müllleder, Wagner, Weinzinger, Zuzzi- Krebitz
stAG Schutz von Tieren beim Transport	Janovsky (Leiter), Bartussek, Blaas, Dungler, Essmann, Giefing, Jessenitschnig, Marksteiner, Pözlbauer, Pucher, Velich, von Fircks, Wagner, Zuzzi-Krebitz
stAG Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos	Pucher (Leiter), Bartussek, Blaas, Dungler, Essmann, Gsandtner, Kotrschal, Loupal (BMG), Marksteiner, Reisp
stAG Tierschutzförderung	Von Fircks (Leiter), Bartussek, Essmann, Geyrhofer, Gsandtner, Kotrschal, Loupal (BMG), Marksteiner, Reisp, Rouha- Müllleder, Pözlbauer, Tschulik, Schmid, Weinzinger, Velich, Zuzzi-Krebitz
ahAG Schutz von Gatterwild	Winckler (Leiter), Bartussek, Grammer, Marksteiner, Pucher, Velich, Weinzinger, Zuzzi- Krebitz

Anlage 4

Mitglieder der Arbeitsgruppen des Tierschutzrates zum 31.12.2010

Arbeitsgruppe	Mitglied
stAG Schutz von Nutztieren	Hausleitner (Leiter), Bartussek, Blaas, Damoser, Deutsch, Fiala- Köck, Fischinger, Giefing, Janovsky, Marksteiner, Weinzinger
stAG Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren	Fiala- Köck (Leiterin), Bartussek, Fischinger, Giefing, Tschöp, Velich, Willer
stAG Schutz von Tieren im Bereich von Zoofachhandel, gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen	Gsandtner (Leiter), Bartussek, Deutsch, Essmann, Fiala-Köck, Giefing, Seidl Weinzinger
stAG Schutz von Tieren beim Transport	Janovsky (Leiter), Bartussek, Geyrhofer, Ofner-Schröck, Resch, Willer
stAG Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos	Leitung unbesetzt, Mitarbeit offen; Arbeit ausgesetzt
stAG Tierschutzförderung	Troxler (Leiter), Bartussek, Fischinger, Giefing, Marksteiner, Seidl, Velich, Weinzinger
ahAG Aquaristik	Essmann (Leiter), Mitarbeit offen; Arbeit ausgesetzt